

stimmen, zwar ohne die Hoffnung, daß heute ein dem gemäßer Beschluß gefaßt würde, aber mit dem Wunsche, daß die Ideen, die ich ausgesprochen habe, vielleicht als Samenkörner wirken, aus denen an einem der künftigen Landtage eine Frucht hervorgehen möge. Näher anzugeben, wie ich mir diese Ablösung denke, bin ich aus dem schon vorhin angeführten Grunde nicht im Stande, nämlich, weil ich selbst keine recht lebendige Anschauung von dem Jagdwesen habe. Ich zweifle aber nicht, daß, wenn einmal die für die Ablösung angeführten allgemeinen Gründe als solche erachtet werden, die der Beachtung werth sind, alsdann sich Mittel finden werden, die Ablösung selbst auf eine gerechte, d. h. auf eine solche Weise zu vollbringen, wo zwar dem Jagdverpflichteten der Grund zu Beschwerden genommen, aber auch dem Berechtigten hinreichender Ersatz für das Befugniß gegeben wird, dessen Aufhebung ihm angefohlen werden soll.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe den Deputationsbericht mit unterschrieben und mich also im Allgemeinen den Vorschlägen der Deputation angeschlossen. Was die Ablösung des Jagdrechts betrifft, so sind meines Erachtens im Deputationsberichte die Gründe genugsam auseinandergesetzt, warum auch ich geglaubt habe, von einer solchen absehen zu müssen. Was dagegen eine anderweite Bestimmung über die zur Entschädigung geeigneten Wildschäden betrifft, so ist mir der hauptsächlichste Grund gewesen, daß ich mich nie geneigt finden kann, für einen so schnellen Wechsel der Gesetzgebung zu stimmen, wie dann entstehen würde, wenn jetzt über diesen Punkt wiederum etwas Neues bestimmt werden sollte. Einen Punkt habe ich allerdings in der Deputation zur Sprache bringen zu müssen geglaubt, der auch heute schon erwähnt worden ist, das ist nämlich der Fall, wo ein Grundstück durch Wild beschädigt wird, welches einer Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen ist, indem es mir, ohne irgend einen Verdacht gegen die Patrimonialgerichte erregen zu wollen, doch immer eine Anomalie zu sein schien, wenn in einem solchen Falle das Verfahren von dem Patrimonialgerichte selbst geführt wird, da in einem Falle dieser Art doch der Jagdberechtigte gleichsam als Beklagter zu betrachten sein wird und er für seine Person nicht unter dem Patrimonialgerichte steht. Allein ob ich schon anfänglich beabsichtigte, wenigstens in dieser Beziehung eine Aenderung in dem zeither gesetzlich gewesenen Verfahren zu beantragen, so wurde ich doch davon wieder durch die Einwendungen abgebracht, welche mir in der Deputation selbst dagegen gemacht wurden und die ich am Ende nach genauer Ueberlegung für begründet anerkennen mußte. Ich glaube nämlich, wenn man beabsichtigte, ein kürzeres und einfacheres Verfahren bei diesen Wildschädenabschätzungen einzuführen, daß man es dann auch in dieser Beziehung bei dem zeitherigen lassen müsse, weil es weitläufiger sein würde, wenn der Beschädigte sich erst an das Bezirksamt wenden müßte, das ihm in der Regel entfernter sein wird, als sein eigenes Gericht, weil ferner dieses Bezirksamt sich in einigen seiner Mitglieder an Ort und Stelle verfügen würde, was wieder Reisekosten verursachen müßte. Es

würden endlich die Amtslandgerichte zugezogen werden, welche ebenfalls Auslösung für ihren Weg und die dadurch entstehende Abhaltung zu verlangen berechtigt wären. Dazu kommt, daß allerdings das Gericht hierbei eigentlich nicht selbst thätig ist, sondern daß es die ganze Verhandlung nur leitet und die Hauptsache am Ende immer auf den Sachverständigen beruht, welche zur Abschätzung beigezogen werden. Wenn nun das Patrimonialgericht seine Gerichtspersonen zu einer solchen Abschätzung zieht, so würde, wenn man annehmen wollte, daß bei dergleichen Gerichtspersonen irgend eine Parteilichkeit vorwalten könnte, diese doch gewiß eher zu Gunsten der Beschädigten eintreten, als zu Gunsten der Jagdberechtigten. Aus denselben Gründen habe ich mich auch für den in der zweiten Kammer angenommenen Schumann'schen Antrag nicht erklären können; denn wollte man dem Beschädigten das Recht zugestehen, einen Sachverständigen selbst zu stellen, so würde man dies auch dem Berechtigten zugestehen müssen, während zeither die Sachverständigen nur vom Gerichte beigezogen wurden. Es würde also noch ein Sachverständiger des Berechtigten und einer des Beschädigten hinzukommen, und dies möchte jedenfalls eine größere Weitläufigkeit und mehr Kosten verursachen. Aus allen diesen Gründen habe ich mich am Ende bewogen gefunden, mich auch in diesem Punkte den übrigen Mitgliedern der Deputation anzuschließen.

v. Posern: Ich habe anfänglich um das Wort gebeten und über diese Angelegenheit weitläufiger sprechen wollen. Ich hätte wahrlich auch leider Stoff genug dazu, sowohl im Allgemeinen in Beziehung auf die Petitionen und die mehrtägige Discussion hierüber in der zweiten hohen Kammer, als auch insbesondere in Beziehung auf einige heute hier gehörte Reden, z. B. in so fern auch hier das Verfahren bei Ermittlung der Wildschäden angefochten und getabelt worden ist, wobei man sehr im Irrthum zu sein scheint, indem es gerade, so viel ich weiß, für die Jagdberechtigten nicht günstig ist, für die Jagdleidenden hingegen desto günstiger. Ich möchte noch auf einige andere Worte etwas erwidern, z. B. gegen den sehr verehrten Herrn Domherr D. Günther, der das Bangemachen vor der Zukunft als einen Grund für die Ablösung der Jagd anführte, dessen Erwähnung ich allerdings von dem Vorstande, — von dem Ordinarius der sächsischen so hoch stehenden Juristenfacultät — nicht erwartet hätte, hier wo es sich um Recht und Gerechtigkeit, um ein Regale, um ein anerkannt bestehendes Recht handelt. — Aber fürchten Sie das nicht, meine Herren, denn ich werde schweigen. Immer und immer Einerlei, immer und immer dieselbe Melodei und immer und immer dieselbe Vitanei bekommt man am Ende satt. So geht es mir mit den immer und immer wiederkehrenden Jagdpetitionen und mit den immer und immer wiederkehrenden nicht immer eben sehr weidmännischen Jagddiscussionen, zumal ich früher gezwungen war, diese Petitionen zum Gegenstande meines besondern Studiums zu machen, sie genau, hinsichtlich ihrer Wahrheit und ihrer Uebertreibungen, zu prüfen, weil ich mehrmals Referent in der Sache war und es auch sonst jedesmal für meine Pflicht hielt, ausführ-